Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hürtgenwald durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für die Jahre 2019 bis 2023

Haushaltssituation

Feststellung F1:

Die Gemeinde Hürtgenwald konnte Jahresüberschüsse in den vergangenen Jahren nur unter Zuhilfenahme der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG erzielen. Angesichts der niedrigen Eigenkapitalausstattung, einer drohenden bilanziellen Überschuldung und der noch überdurchschnittlichen Verschuldung besteht ein sehr hoher Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hürtgenwald nimmt die Feststellung zur Kenntnis und bestätigt, dass die Haushaltssituation langfristig nachhaltig verbessert werden muss. Die bisherigen Ergebnisse wurden unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erzielt. Erste Verbesserungsansätze waren im Haushalt 2026 sowie im Haushaltssicherungskonzept 2026–2036 vorgesehen – diese wurden jedoch nicht in der gewünschten Form beschlossen. Die Gemeinde verbleibt daher bis mindestens 31.12.2026 in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO. Dennoch werden die Feststellungen und Empfehlungen der Prüfung wo möglich und soweit rechtlich zulässig im Jahr 2026 berücksichtigt – insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2025 und 2026 sowie der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2027 (inkl. Haushaltssicherungskonzept 2027–2037).

Haushaltssteuerung

Feststellung F1:

Die Gemeinde Hürtgenwald überträgt in mehreren Jahren investive Ermächtigungen in das Folgejahr. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat sie geregelt. Im Durchschnitt nimmt die Gemeinde ihre Auszahlungsermächtigungen für Investitionen nur zu 31 Prozent in Anspruch.

Empfehlung E1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte ihre Veranschlagungspraxis kritisch überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushalt aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr mit den vorhandenen Ressourcen realistisch möglich ist.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, ihre Veranschlagungspraxis auf Realisierbarkeit und Haushaltskonformität auszurichten. Erste Überlegungen in diese Richtung wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2025 sowie der Haushaltsplanung 2026 angestellt. Die Verwaltung ist zuversichtlich, diese Empfehlung über Planung, Bewirtschaftung und Abschluss der nächsten Haushaltsjahre kontinuierlich aufzugreifen und schrittweise umzusetzen.

Feststellung F2:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt.

Empfehlung E2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen und diesen auch schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregeln beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

Stellungnahme:

Die Gemeinde erkennt die Notwendigkeit eines verbindlichen Handlungsrahmens für das Kreditmanagement an. Die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird kurzfristig aufgegriffen und dem Gemeinderat bis Ende 2026 vorgelegt.

Feststellung F3:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat bisher keine schriftlichen Regelungen in Bezug auf ihr Anlagemanagement getroffen.

Empfehlung E3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und bestätigt, dass ein verbindlicher Handlungsrahmen für das Anlagemanagement sinnvoll sein kann. Die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird kurzfristig aufgegriffen und dem Gemeinderat bis Ende 2026 vorgelegt.

Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Feststellung F1:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat durchschnittliche Aufwendungen bei der Bearbeitung ihrer Einzahlungen. Optimierungspotenzial ergibt sich im Bereich der Automatisierung.

Empfehlung E1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die Möglichkeiten der automatisierten Zahlungsabwicklung ausbauen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, ihre Zahlungsabwicklung zu optimieren. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess, der bereits unabhängig von Haushaltsplanung, Bewirtschaftung und Abschluss gestartet wurde und im Tagesgeschäft weiter verfolgt wird.

Feststellung F2:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat eine hohe Anzahl ungeklärter Ein- und Auszahlungen zu verzeichnen. Verantwortlich dafür sind überwiegend ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde kommt ihrer

Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW damit nicht vollständig nach.

Empfehlung E2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die Anzahl der ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduzieren und den Bestand möglichst bis zum Ende eines jeden Jahres abbauen. Hierzu sollte unverzüglich nach Entstehung einer Forderung eine Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Feststellung zur Kenntnis und bestätigt, dass die vollständige Erfassung und Durchsetzung von Forderungen von hoher Bedeutung sind. Grundsätzlich sollen Forderungen unverzüglich gebucht und bei Zahlungseingang unmittelbar ausgeglichen werden. Bei ungeklärten Auszahlungen ist sicherzustellen, dass diese unverzüglich geklärt werden. Hierbei arbeitet das Sachgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung eng mit den Fachabteilungen in der Verwaltung zusammen, um die Kolleginnen und Kollegen entsprechend zu sensibilisieren.

Feststellung F3:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat ihr Mahnwesen gut strukturiert und vermeidet unnötige Prozessschritte. Es bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Automatisierung und verbindlicher Regelungen zum Prozess.

Empfehlung E3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte ihre Mahnintervalle automatisiert einrichten. Sie sollte zudem verbindliche Regelungen zum Prozess treffen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, ihr Mahnwesen weiter zu optimieren. Regelmäßige und – soweit technisch möglich – automatisierte Mahnintervalle sind hier ein geeignetes Mittel, um die Effizienz und Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Beschäftigten im Sachgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wurden und werden entsprechend geschult, so dass erste Verbesserungen bereits realisiert werden konnten.

Feststellung F4:

Die Gemeinde Hürtgenwald nutzt bereits teilweise die Möglichkeit des E-Payments. Dennoch bestehen bei der Nutzung noch Ausbaumöglichkeiten und bei den Regelungen hierzu Optimierungsbedarfe.

Empfehlung E4:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte den begonnenen Prozess zum Ausbau des E-Payments zeitnah umsetzen und entsprechende schriftliche Regelungen hierzu treffen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, ihre Zahlungsabwicklung weiter zu digitalisieren. Erste Überlegungen zum Ausbau des E-Payments wurden bereits angestellt und entsprechend priorisiert. Hier ist eine enge Abstimmung mit den beteiligten Dienstleistern erforderlich. Zu nennen sind insbesondere die Sparkasse Düren als Hausbank, die kdvz Rhein-Erft-Rur als kommunaler IT-Dienstleister sowie die DATEV eG. Als Pilot wird kurzfristig der Prozess Sperrmüllkarte komplett digitalisiert mit Einbindung von E-Payment angeboten werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hürtgenwald durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für die Jahre 2019 bis 2023

Feststellung F5:

Mit durchschnittlichen Aufwendungen wickelt die Vollstreckungsstelle der Gemeinde Hürtgenwald mit den aktuellen Kapazitäten weniger neue Vollstreckungsforderungen ab, als die Mehrheit der anderen verglichenen Kommunen. Der Bestand an Vollstreckungsforderungen erhöht sich, da nicht alle neuen Forderungen abgewickelt werden können. Die Gemeinde konnte zudem nicht alle prüfungsrelevanten Daten bereitstellen.

Empfehlung E5.1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte darauf hinwirken, dass sie künftig den genauen Bestand ihrer Vollstreckungsforderungen auswerten kann. Diese Daten kann sie langfristig auch zur Steuerung ihrer Personalkapazitäten nutzen.

Empfehlung E5.2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte dem anwachsenden Bestand an Vollstreckungsforderungen entgegenwirken.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und bestätigt, dass eine genaue Auswertung des Bestands an Vollstreckungsforderungen angestrebt werden muss. Auch hier ist die Gemeinde Hürtgenwald auf die Zusammenarbeit mit den genannten externen Dienstleistern angewiesen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Bestand an Vollstreckungsforderungen zu reduzieren. Erste Schritte in diese Richtung wurden bereits im vergangenen Jahr eingeleitet – beispielsweise durch die vertiefende Schulung der zuständigen Sachbearbeiterin, um Zwangsversteigerungen zeitnah anstoßen zu können.

In diesem Aufgabenbereich ist wichtig zu wissen, dass die bisherige Kassenleitung regelmäßig Sonderaufgaben erledigen und in anderen Sachgebieten – beispielsweise der Kämmerei – aushelfen musste, um dortige Personalausfülle zu kompensieren. Ihre Aufgaben wurden dann zumindest teilweise von einer anderen Beschäftigten aus ihrem Sachgebiet wahrgenommen, deren originäre Aufgaben schlicht und einfach „liegen bleiben“ mussten. Diesem Umstand konnte zwischenzeitlich durch organisatorische Veränderungen abgeholfen werden, so dass aktuell auch Zeit für die erforderlichen Auswertungen des Bestands an Vollstreckungsforderungen vorhanden ist.

Feststellung F6:

Die Gemeinde Hürtgenwald nimmt weder selber Vermögensauskünfte ihrer Zahlungspflichtigen ab, noch beauftragt sie Dritte damit. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nimmt die Gemeinde ebenfalls nicht vor.

Empfehlung E6.1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte ihre Möglichkeiten zur Abnahme bzw. Veranlassung von Vermögensauskünften für ihre Zwecke nutzen.

Empfehlung E6.2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte auch ihrer rechtlichen Verpflichtung in Bezug auf die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nachkommen, um den Zahlungsdruck auf ihre Zahlungspflichtigen zu erhöhen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und bestätigt, dass die Nutzung von Vermögensauskünften sinnvoll ist. Eine grundsätzliche Umsetzung dieser Empfehlung ist derzeit in Arbeit.

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung der Nutzung des Schuldnerverzeichnisses zur Kenntnis und setzt diese im Vollstreckungsgeschäft grundsätzlich um.

In beiden Fällen wird sich zeigen, ob die Maßnahmen auch in der Praxis geeignet sind, die gemeindlichen Forderungen schneller bzw. in größerem Umfang einzutreiben.

Gremienarbeit

Feststellung F1:

Das Sitzungsmanagement ist effektiv. Dies zeigt sich an vergleichsweise wenigen Gremiensitzungen. Der § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald entspricht im Hinblick auf die Anregungen und Beschwerden nicht der aktuellen Fassung des § 24 Abs. 1 GO NRW.

Empfehlung E1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die Regelung zu den Anregungen und Beschwerden in der Hauptsatzung an die aktuellen Vorgaben des § 24 Abs. 1 der GO NRW anpassen.

Stellungnahme:

Die Empfehlungen der GPA zum Bereich Gremienarbeit wurden mit den Ratsvorlagen 114/2025 (Hauptsatzung) und 115/2025 (Geschäftsordnung Gemeinderat) vom 6.11.2025 umgesetzt.

Feststellung F2:

Die Gemeinde Hürtgenwald zahlt ihren Ratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen in Form der Teilpauschale zzgl. Sitzungsgeld. Die Hauptsatzung entspricht im Fall der Regelungen zum Verdienstausfall und des Auslagenersatzes bei pflegebedürftigen Personen im Haushalt der Mandatsträger nicht den Vorgaben der EntschVO. Ferner fehlt eine Festlegung zu Fahrkostenerstattungen.

Empfehlung E2.1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die Verdienstausfallregelung in der Hauptsatzung im Wortlaut entsprechend § 6 Abs. 1 der EntschVO NRW übernehmen. Dadurch sind künftig Änderungen an der Hauptsatzung entbehrlich, die sich aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben.

Empfehlung E2.2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte eine konkrete Regelung zur Fahrkostenerstattung in der Hauptsatzung vorsehen.

Empfehlung E2.3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte in der Hauptsatzung die Regelungen zum Auslagenersatz im Fall von pflegedürftigen Personen im Haushalt der Rats- und Ausschussmitglieder entsprechend § 6 Abs. 5 der EntschVO NRW übernehmen.

Stellungnahme:

Die Empfehlungen der GPA zum Bereich Gremienarbeit wurden mit den Ratsvorlagen 114/2025 (Hauptsatzung) und 115/2025 (Geschäftsordnung Gemeinderat) vom 6.11.2025 umgesetzt.

Feststellung F3:

Im Bereich der Gremienarbeit arbeitet die Gemeinde Hürtgenwald bereits überwiegend digital. Es fehlen noch die technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und/oder hybriden Gremiensitzungen.

Empfehlung E3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte sich mit den Fragen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen und dafür die technischen, wie auch die rechtlichen Voraussetzungen in der Hauptsatzung schaffen.

Stellungnahme:

Die Empfehlungen der GPA zum Bereich Gremienarbeit wurden mit den Ratsvorlagen 114/2025 (Hauptsatzung) und 115/2025 (Geschäftsordnung Gemeinderat) vom 6.11.2025 umgesetzt.

Personal, Organisation und IT

Feststellung F1:

Bei den Planungen zum Personal und zur digitalen Transformation erhebt und bewertet die Gemeinde Hürtgenwald die Daten und Informationen teilweise recht strukturiert. Das betrifft insbesondere die konzeptionelle Vorgehensweise bei der digitalen Transformation.

Empfehlung E1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte eine Strategie für die zukünftige Prozessgestaltung entwickeln sowie das dafür notwendige Fachpersonal bereitstellen bzw. qualifizieren.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hürtgenwald hat die Notwendigkeit einer strukturierten Prozessgestaltung erkannt und arbeitet in diesem Bereich bereits an konkreten Ansätzen. Die Bereitstellung des erforderlichen Fachpersonals erfolgt über den IT-Dienstleister kdvz Rhein-Erft-Rur, wobei die eingesetzten Kräfte direkt in der Gemeindeverwaltung tätig sind. Zusätzlich werden Stellenanteile in der Gemeindeverwaltung bereitgestellt. Die Umsetzung wird auch durch die bevorstehende Besetzung der Abteilungsleitung für die Zentralen Dienste – spätestens zum 1. Januar 2027 – sowie die Wiederbesetzung des Bauamts ab 1. Juli 2026 gestärkt. Die konzeptionelle Vertiefung der Prozessstrategie und die Koordination des erforderlichen Fachpersonals werden durch die Abteilungsleitung ‚Zentrale Dienste' federführend vorangetrieben. Auch die im Laufe des Jahres 2026 erfolgte Trennung der bisherigen Abteilung Bauamt und Hauptamt in die technischen (Bauamt) und zentralen Dienste (Haupt- und Personalamt, IT) trägt dem Rechnung. Zwei so gegenläufige Aufgabenbereiche in einer Kommunalverwaltung müssen zwangsläufig von zwei unterschiedlich ausgebildeten Fachleuten geführt werden. Die bisherige Vereinigung der Aufgaben auf einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes ließ für diese Art strategischer Arbeit schlicht und einfach keinen Raum.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hürtgenwald durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für die Jahre 2019 bis 2023

Feststellung F2:

Die Gemeinde Hürtgenwald prüft regelmäßig wirtschaftlichere Alternativen bei der Aufgabenwahrnehmung und setzt diese in größerem Umfang auch um. Hinsichtlich der Altersstruktur zeigen sich noch Risiken.

Empfehlung E2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die digitale Transformation ihrer Verwaltung auch hinsichtlich der Speicherung von Wissen und Erfahrungen vorantreiben.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, Wissen und Erfahrungen im Rahmen der digitalen Transformation systematisch zu sichern. Hierzu werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit der kdvz entsprechende Strukturen und Instrumente entwickelt, die eine kontinuierliche Dokumentation und Übergabe gewährleisten sollen. Die Weiterentwicklung und Verankerung dieser Strukturen erfolgt unter Federführung der neuen Abteilungsleitung ‚Zentrale Dienste', um eine nachhaltige Wissenssicherung sicherzustellen.

Feststellung F3:

Das Personalmanagement in der Gemeinde Hürtgenwald weist weitgehend gut funktionierende Strukturen auf.

Empfehlung E3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte speziell für ungeplante Personalabgänge Arbeitshilfen wie Checklisten entwickeln.

Stellungnahme:

Für den Fall ungeplanter Personalabgänge werden bereits erste Arbeitshilfen und Übergabeprotokolle erarbeitet. Diese werden im Rahmen der Neubesetzung der Abteilungsleitung Zentrale Dienste und der weiteren Professionalisierung der Zusammenarbeit mit der kdvz weiterentwickelt und schrittweise verbindlich eingeführt. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Arbeitshilfen erfolgt unter federführender Verantwortung der neuen Abteilungsleitung ‚Zentrale Dienste', um eine reibungslose Fortführung der Aufgaben sicherzustellen.

Feststellung F4:

Das IT-Management in der Gemeinde Hürtgenwald partizipiert zum einen maßgeblich vom Know-how und den Strukturen des kooperierenden IT-Dienstleisters. Zum anderen verfügt das IT-Management über konzeptionelle Grundlagen und ist geprägt von sachgerechten sowie gelebten Prozessen.

Empfehlung E4:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte beim Projektmanagement Stellenanteile und maßgebliche Indikatoren festlegen, um alle Projektphasen zielgerichtet begleiten zu können.

Stellungnahme:

Die Gemeinde arbeitet in Zusammenarbeit mit der kdvz an der Etablierung eines strukturierten Projektmanagements, das Stellenanteile und messbare Indikatoren berücksichtigt. Diese werden schrittweise in die Projektsteuerung integriert, um eine zielgerichtete Begleitung aller Projektphasen sicherzustellen. Die federführende Verantwortung für die Umsetzung und Steuerung dieser Strukturen

wird nach der Besetzung der Abteilungsleitung ‚Zentrale Dienste' übertragen. Die neue Stelleninhaberin wird hierbei in enger Abstimmung mit der kdvz und den beteiligten Fachabteilungen agieren.

Friedhofswesen

Feststellung F1:

Die Gemeinde Hürtgenwald verschriftlichte bislang keine verbindlichen strategischen Zielvorgaben zum Friedhofswesen. Darüber hinaus bestehen weitere Optimierungspotentiale.

Empfehlung E1.1:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte im Steuerungsinteresse künftig die Nachfrageentwicklung und das Grabwahlverhalten analysieren.

Empfehlung E1.2:

Zur Optimierung der Aufgabensteuerung sollte die Gemeinde Hürtgenwald im Friedhofswesen ein auf ihren Aufgabenbereich abgestimmtes Kennzahlensystem mit entsprechenden Zielvorgaben aufbauen. Idealerweise sollten diese Informationen regelmäßig in ein kontinuierliches und standardisiertes Berichtswesen einfließen.

Empfehlung E1.3:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte im Friedhofswesen eine Kostenrechnung aufbauen. Im Steuerungsinteresse sollten jederzeit differenzierte Analysen im Hinblick auf die Unterhaltung der Trauerhallen sowie der Grünanlagen und Wege möglich sein. Dabei bieten sich auch Kostenstellen je Friedhof an.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hürtgenwald nimmt die Empfehlung zur Analyse der Nachfrageentwicklung und des Grabwahlverhaltens zur Kenntnis. Erste Überlegungen in diese Richtung werden im Rahmen des bestehenden Arbeitskreises Friedhöfe diskutiert, in dem grundsätzliche Themen im Dialog zwischen Verwaltung und politischen Vertretern aufgegriffen werden. Eine vertiefte Auswertung ist gegenwärtig nicht Gegenstand konkreter Projekte, wird aber im Kontext der laufenden Planungsprozesse weiter bedacht.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Steuerung des Friedhofswesens durch geeignete Instrumente zu unterstützen. Im Rahmen des Arbeitskreises Friedhöfe werden bereits grundsätzliche Überlegungen zu Steuerungsinstrumenten angestellt und implementiert.

Die Gemeinde erkennt die Notwendigkeit einer differenzierten Kostenbetrachtung im Friedhofswesen an. Im Arbeitskreis Friedhöfe wird grundsätzlich über die Ausgestaltung der Finanzsteuerung diskutiert, wobei auch eine detaillierte Kostenrechnung mit Kostenstellen je Friedhof im Fokus steht. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass es aus Gründen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes bei einheitlichen Gebührensätzen für alle Friedhöfe in der Gemeinde Hürtgenwald bleibt.

Feststellung F2:

Die Gemeinde Hürtgenwald setzt für die Friedhofsverwaltung eine Fachsoftware ein. Bei der Öffentlichkeitsarbeit bestehen noch Handlungsmöglichkeiten.

Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hürtgenwald durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für die Jahre 2019 bis 2023

Empfehlung E2:

Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die „Bürgerservice"-Informationen zum Friedhofs- und Bestattungswesen in der Internetpräsentation an zentraler Stelle bündeln und eindeutiger strukturieren.

Stellungnahme:

Die Gemeinde verfolgt unabhängig vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung das Ziel, die Informationsbereitstellung zum Friedhofs- und Bestattungswesen für die Bürgerinnen und Bürger möglichst barrierefrei und transparent anzubieten.

Deshalb erfolgte zwischenzeitlich ein Re-Launch der Internetpräsenz der Gemeinde → https://www.huertgenwald.de/buergerservice/friedhoefe.php

Feststellung F3:

Aufgrund der überwiegenden Urnenbestattungen vergrößern sich die Reserveflächen weiter. Die Gemeinde Hürtgenwald ist insofern bestrebt, Flächen zu reduzieren. Auswirkungen auf den Flächenbedarf könnten sich perspektivisch aus der sich verändernden Altersstruktur ergeben.

Empfehlung E3:

Die Friedhofsverwaltung sollte die Entwicklungen sowohl im Hinblick auf das künftige Grabwahlverhalten, wie auch die demografischen Veränderungen in den Einwohnerstrukturen kontinuierlich aufbereiten und in ihrer Flächenplanung berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hürtgenwald berücksichtigt bereits heute grundsätzliche Entwicklungen bei der Flächenplanung. Im Arbeitskreis Friedhöfe werden regelmäßig Themen wie Grabwahlverhalten und demografische Veränderungen angesprochen, um die politischen Gremien zu entlasten. Eine kontinuierliche, systematische Aufbereitung dieser Entwicklungen wird im Rahmen der laufenden Planungsprozesse berücksichtigt.

Feststellung F4:

Die umfangreicheren Grün- und Wegeflächen, die örtlichen Pflegestandards sowie ggf. auch die Kosten der extern vergebenen Grabbereitungsarbeiten bilden die Grundlage für vergleichsweise höhere Unterhaltungskosten.

Empfehlung E4:

Aufgrund der höheren Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegeflächen sollte die Gemeinde Hürtgenwald ihre zugrundeliegenden Pflegestandards sowie auch die Vergabe der Arbeiten zur Grabbereitung kritisch in den Fokus nehmen, um ggf. Kosteneinsparungen zu realisieren.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur kritischen Prüfung der Pflegestandards und Vergabeprozesse zur Kenntnis. Diese Thematik wird im Arbeitskreis Friedhöfe diskutiert. Schlussendlich handelt es sich hier um einen Paradigmenwechsel und damit um eine Grundsatzentscheidung des Gemeinderats.